

V ÖKO G 02/23 (unverbindliche öffentliche Fassung)

Herkunftsnachweisdatenbank; Herkunftsnachweise; Ausstellung; Gaskennzeichnung;
Parteistellung

B E S C H E I D

Zu den an die E-Control gerichteten Anträgen der *****, vertreten durch Rechtsanwalt *****, vom 29. September 2023 in der geänderten Fassung vom 7. Dezember 2023 und vom 24. Oktober 2023 wegen des Betriebs des „AGCS Biomethan Register Austria“ ergeht gemäß § 7 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idgF, iVm § 1 und § 6 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idgF, nachstehender

I. Spruch

1. Der Antrag der ***** vom 29. September 2023 in der geänderten Fassung vom 7. Dezember 2023 auf Ausstellung von Biogas-Herkunftsnachweisen mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten im Umfang von exakt 398.000 kWh für die in das öffentliche Netz eingespeiste Biogas-Produktion des Monats Juni 2023 in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der ***** vom 24. Oktober 2023 auf Löschung von Biogas-Herkunftsnachweisen im Umfang von exakt 2.017.747 kWh, dh. die über die in Spruchpunkt 1 genannte Menge hinausgehende, in das öffentliche Netz eingespeiste Biogas-Produktion des Monats Juni 2023, in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control wird zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Verfahrensverlauf

Die Antragstellerin ***** teilte der Behörde am 31. Juli 2023 per E-Mail mit, von der insgesamt eingespeisten Biogas-Produktion des Monats Juni 2023 eine Teilmenge, nämlich 398 MWh, als Herkunftsnachweise (HKN) in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control generieren lassen zu wollen. Die Behörde gab dazu am 3. August 2023 die elektronische Rückmeldung, dass nur die gesamten Einspeisemengen eines Monats, nicht jedoch Teilmengen davon, als HKN erzeugt werden könnten.

In weiterer Folge stellte die Antragstellerin per E-Mail vom 28. September 2023 den explizit auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz gestützten Antrag, für 398 MWh in das öffentliche Netz eingespeiste Biogas-Produktion HKN für den Monat Juni ausgestellt zu erhalten. Daraufhin wurden, basierend auf den letztgültigen Angaben zu den korrekten Gesamt-Einspeisemengen durch die AGCS am 11. Oktober 2023, seitens der Behörde am 12. Oktober 2023, HKN im Umfang von 2.469.747 kWh für die Produktionsmenge des Monats Juni 2023 in der HKN-Datenbank generiert.

Am 24. Oktober 2024 erneuerte die Antragstellerin ihren bereits gestellten Antrag und beantragte zusätzlich die Löschung der Biogas-HKN im Ausmaß von 2.017.747 kWh, welche über ihr Verlangen hinaus generiert worden seien, abermals mittels Bescheid der Behörde.

Nachdem die Behörde die Antragstellerin mit Schreiben vom 22. November 2023 auf die fehlende Rechtsgrundlage zur Ausstellung von diesbezüglichen Bescheiden, auf den Umstand, dass die beantragten HKN iHv 398 MWh faktisch generiert wurden sowie auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut, der nach Auffassung der Behörde keine Ausstellung von Monatsproduktions-Teilmengen zulässt, aufmerksam gemacht hatte, bekräftigte die Antragstellerin ihre rechtliche Position mit der Eingabe vom 7. Dezember 2023 und ergänzte ihren Erstantrag dahingehend, die Ausstellung von HKN iHv 398 MWh für den Monat Juni 2023 „mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten“ zu begehren. Die Antragstellerin begründete ihre Rechtsansicht mit dem Argument, dass eine Ausstellung von HKN für eine Monatsproduktion auf Verlangen auch bedeuten müsse, dass trotz des andersartigen Wortlauts des § 81 Abs. 3 EAG bzw. § 129b Abs. 4 GWG 2011 ein Wahlrecht des Erzeugers bestehe, auch nur Teilmengen der Monatsproduktion als HKN in der Datenbank zu erzeugen.

2. Sachverhalt

Der Sachverhalt (beschrieben oben unter Verfahrensverlauf) ist unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Gesetzliche Einrichtung und Wesen der HKN-Datenbank

Die Führung der HKN-Datenbank der E-Control ist gesetzlich eingerichtet: für fossilen Strom in § 72 EIWOG 2010, für erneuerbare Energieträger in § 81 EAG und für Gas in § 129b GWG 2011. Alle drei Rechtsvorschriften regeln gleichlautend, dass die E-Control die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ausschließlich zuständige Stelle ist (arg.: „wird die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle benannt“). Sowohl durch Wortwahl (arg.: „Regulierungsbehörde“) als auch durch den Wortzusammenhang („(arg.: „wird...benannt“) ergibt sich, dass die Rolle der E-Control zur Führung der HKN-Datenbank hoheitlich eingerichtet und ausgestaltet ist, wie auch die Antragstellerin am 28. September 2023 betont hat. Die HKN-Datenbank der E-Control ist „für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und der Entwertung der Herkunftsnachweise“ eingerichtet.

3.2. Verpflichtung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen

Gemäß Art. 19 Abs. 2 RED II besteht die Pflicht eines jeden Mitgliedstaates bzw. der von ihm benannten Stelle, in Österreich also der E-Control, „dass auf Anfrage eines Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird“. Dieser nationalstaatlichen Verpflichtung wurde durch den Gesetzgeber Rechnung getragen: die Nutzer der HKN-Datenbank haben, unter der Voraussetzung, dass sie den detailgesetzlichen Normen entsprechen, das Recht, dass für die gesamte von ihnen erzeugte Energiemenge pro Monat Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Es besteht kein Recht der E-Control, einzelne Datenbanknutzer oder einzelne Mengen nach freiem Ermessen von der HKN-Generierung auszuschließen.

3.3. Führung der HKN-Datenbank als Aufgabe der schlichten Hoheitsverwaltung

Der Gesetzgeber hat die Führung der HKN-Datenbank als schlicht-hoheitliche Tätigkeit ausgestaltet. Weder finden sich in den einschlägigen Bestimmungen des EAG, EIWOG 2010 oder GWG 2011 normative Vorgaben zur Erlassung von HKN-Anerkennungs- oder HKN-Ausstellungs-Bescheiden mit Ausnahme der Fälle der Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten (siehe etwa § 84 Abs. 2 EAG, § 129c Abs. 3 GWG 2011 oder § 73 EIWOG 2010), noch gibt der Wortlaut der Bestimmungen irgendeinen Anhaltspunkt darauf, dass HKN mit Bescheid auszustellen wären (arg.: Fehlen des Begriffs „Antrag“; ein „*Verlangen*“ des Erzeugers, zB nach § 129b Abs. 4 GWG 2011, ist an den Bilanzgruppenkoordinator, nicht an die Behörde gerichtet). Daraus kann nur gefolgert werden, dass für die Generierung inländischer HKN eine Bescheidkompetenz der E-Control nicht besteht. Ebenso belegen die aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung der Herkunftsnachweisdatenbank für Gas, Version 1.0., die von der Antragstellerin im Übrigen anerkannt wurden, unzweideutig, dass die Nutzung der HKN-Datenbank auf gesetzlicher und vertraglicher, nicht jedoch auf verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundlage beruht (siehe etwa Art. 1 Z 1 der AB über die Begriffsbestimmung „allgemeine Bedingungen“).

3.4. Mangels gesetzlicher Ausgestaltung der HKN-Ausstellung mittels Bescheids sowie mangels daraus folgender Zuständigkeit der E-Control oder einer anderen Behörde zur Bescheiderlassung sind die Anträge daher gemäß § 1 iVm § 6 AVG zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechen-de Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV, **BIC: BUNDATWW, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**, zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.12.2023

Der Vorstand

